



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom **31. Mai 2010** und
zum Bildungsplan vom **31. Mai 2010**

für

Wohntextilgestalterin EFZ/Wohntextilgestalter EFZ Courtepointière CFC/Courtepointier CFC Decoratrice tessile AFC/Decoratore tessile AFC

Berufsnummer 28502

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Wohntextilgestalterin EFZ/Wohntextilgestalter EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am **19. März 2018**

erlassen durch **OdA Wohntextilien Schweiz** am
[Erlassdatum] ggf. (Stand am [Datum Inkraftsetzung Revision])

aufzufinden unter **www.wohntextilien-schweiz.ch**

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	5
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹</i>	5
5	Erfahrungsnote	5
6	Angaben zur Organisation	6
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	6
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	6
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	6
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	6
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	6
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	6
6.7	<i>Archivierung</i>	6
	Inkrafttreten	7
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	8

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung **Wohntextilgestalterin / Wohntextilgestalter** vom **31. Mai 2010**. Massgeblich für die QV sind insbesondere **Art. 17 – 22**.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung **Wohntextilgestalterin/ Wohntextilgestalter** mit eidgenössischem **Fähigkeitszeugnis (EFZ)** vom **31. Mai 2010**. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

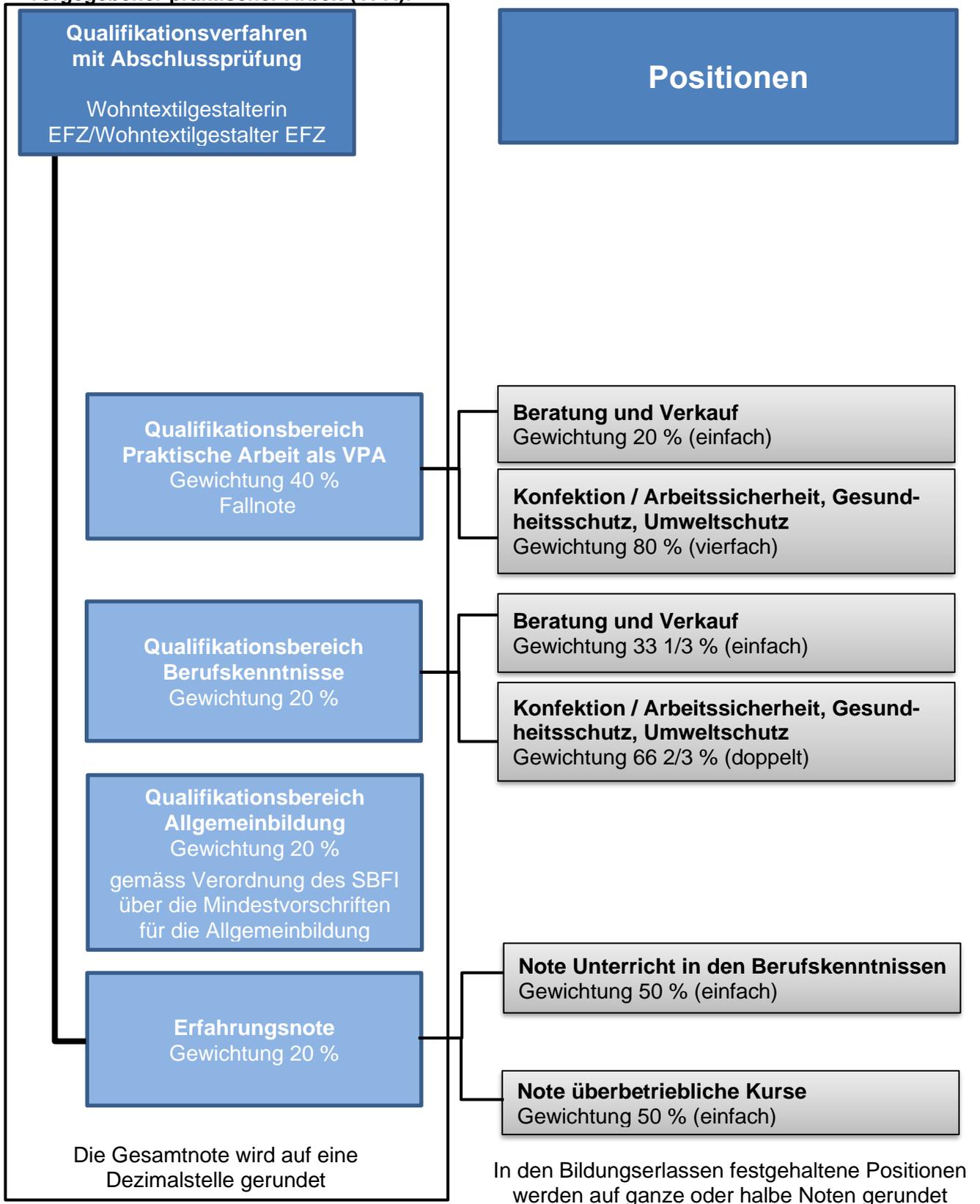
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung **und Bildungsplan** dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und **die** zur Berechnung der Erfahrungsnote **erforderlichen Notenblätter** sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 bis 28 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Leitziele	Gewichtung	Dauer
1	1.1 Beratung und Verkauf	20 %	3 Std.
2	1.2 Konfektion 1.3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	80 %	21,5 Std.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

1.2.2 Vorhänge (doppelt)

1.2.3 Einfache Polsterbezugsarbeiten (doppelt)

1.2.4 Accessoires (doppelt)

1.2.5 Innenbeschattungen (doppelt)

1.3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / 3.2.1 Umweltschutz (einfach)

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Leitziele mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Leitziel	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	1.1 Beratung und Verkauf	–	45 Min.	33 1/3 % (einfach)
2	1.2 Konfektion 1.3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	135 Min.	–	66 2/3 % (doppelt)

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.]

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen **Notenblätter** sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für **Wohntextilgestalterin** und **Wohntextilgestalter** treten am **1.1.2019** in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Selzach, 25.1.2019

OdA Wohntextilien Schweiz

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....
Fritz Steffen

.....
Walter Pretelli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom **9.11.2018** zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für **Wohntextilgestalterin** und **Wohntextilgestalter** Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	OdA Wohntextilien Schweiz www.wohntextilien-schweiz.ch
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	OdA Wohntextilien Schweiz www.wohntextilien-schweiz.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Wohntextilgestalterin/Wohntextilgestalter	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch